



Die Übereinstimmung zwischen Original  
und Fotokopie wird hiermit bestätigt.

33617 Bielefeld, 10.12.2015

## Nachtrag Nr. 23

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 12a Primärprävention

§ 12a Primärprävention erhält folgende inhaltliche Änderung:

#### § 12a Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die BKK Diakonie auf Basis des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V von 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:
  - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
  - Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
2. Ernährung:
  - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
  - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
3. Stressmanagement:
  - Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
  - Förderung von Entspannung
4. Suchtmittelkonsum:
  - Förderung des Nichtrauchens
  - Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol/ Reduzierung des Alkoholkonsums

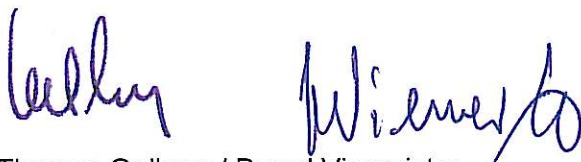
Für Leistungen im Rahmen der Primärprävention, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, beteiligt sich die BKK Diakonie bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten je Kurs in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten bis max. 100,00 €.

Die Förderung ist auf max. 2 Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus wird für mehrtägige Kompaktangebote, wie z. B. die BKK Aktiv- oder Gesundheitswoche, ein Zuschuss von bis zu 160,00 € je Maßnahme gewährt.

## Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 23 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 08.12.2015



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister  
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2015 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015  
213 – 59529.0-1533/2010

Bundesversicherungsamt

